

Erste Juristische Staatsprüfung 2009/2

A u f g a b e 2

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

---

Teil I:

Hans Hollinger betreibt unter der im Handelsregister eingetragenen Firma "Hans Hollinger e. Kfm. Heizungsbau" ein kleines Heizungsbauunternehmen. Aufgrund seines fortgeschrittenen Alters will Hans Hollinger sich um eine geordnete Übergabe seines Unternehmens an einen geeigneten Nachfolger bemühen. Als solchen hat er seinen noch minderjährigen Lehrling Ludwig Lehner im Auge. Ludwig ist nach Gesprächen mit seinem Vater Viktor Lehner hierzu auch gerne bereit. Hans Hollinger, Viktor und Ludwig Lehner - letzterer mit Zustimmung auch seiner Mutter - vereinbaren daher, das Heizungsbauunternehmen künftig in einer gemeinsamen Gesellschaft weiterzubetreiben. Sie schließen hierzu einen Gesellschaftsvertrag, der die einzelnen von den drei Gesellschaftern zu leistenden Beiträge regelt: Hans Hollinger soll danach zur Gebrauchsüberlassung an dem Betriebsgebäude mit Inventar und Zubehör, zur Einbringung des vorhandenen Lagerbestands in die Gesamthand sowie zur künftigen eigenen Mitarbeit verpflichtet sein. Viktor Lehner soll neues Kapital in die Gesellschaft einbringen und Ludwig Lehner seine Mitarbeit. Die Gesellschaft wird unter der Firma "Hans Hollinger Heizungsbau OHG" in das Handelsregister eingetragen.

Um sich selbst nun ein wenig im Geschäft entlasten zu können, erteilt Hans Hollinger dem zu diesem Zweck neu angestellten Paul Pradler alsbald nach der Eintragung Prokura für die OHG. Eine Eintragung der Prokura im Handelsregister unterbleibt. Es zeigt sich jedoch schon sehr bald, dass Paul Pradler in den Belangen der Gesellschaft nicht immer ein glückliches Händchen hat. Unzufrieden mit Paul Pradler widerruft Hans Hollinger im Namen der Gesellschaft daher nach kurzer Zeit die Prokura und untersagt Paul Pradler weitere Tätigkeiten für die Gesellschaft. Auch insoweit unterbleibt eine Eintragung in das Handelsregister.

Paul Pradler ist erbost und möchte sich an den Beteiligten rächen. Er weiß zufällig, dass Hans Hollinger noch aus seiner Zeit vor Gründung der Gesellschaft eine inzwischen fällige, unstrittige Werklohnforderung in Höhe von 10.000,- € gegen Dieter Daimer zusteht. Paul Pradler ruft daher Ferdinand Frühauf an, der hin und wieder den Ankauf von Forderungen betreibt, aber noch nichts vom Widerruf der Prokura von Paul Pradler weiß. Im Namen der OHG tritt Paul Pradler die Forderung gegen Dieter Daimer an Ferdinand Frühauf ab. Die Abtretung wird in einem schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag festgehalten, über den Dieter Daimer in Kenntnis gesetzt wird. Paul Pradler nimmt anschließend von Ferdinand Frühauf - mit einem geringen Abschlag - den Gegenwert der Forderung in bar entgegen und verbraucht das Geld.

Als kurz darauf Hans Hollinger - völlig ahnungslos von den bisherigen Vorgängen - in eigenem Namen von Dieter Daimer Zahlung verlangt, verweist dieser auf die Abtretung der Forderung. Das möchte Hans Hollinger nicht gelten lassen. Paul Pradler habe keine Prokura mehr für die OHG gehabt und außerdem rechtsmissbräuchlich gehandelt. Zudem frage er sich inzwischen, ob die Gesellschaft wegen der Beteili-

gung von Ludwig Lehner überhaupt wirksam gegründet worden sei. Dieter Daimer verweist demgegenüber darauf, dass Außenstehende auf die Prokura von Paul Pradler hätten vertrauen dürfen. Außerdem gehe er davon aus, dass die Forderung von Hans Hollinger in die OHG - die er für wirksam halte - eingebracht worden sei. Deswegen müsse er jedenfalls nicht an Hans Hollinger zahlen: Entweder sei er in seinem Vertrauen auf den Forderungsübergang von der OHG an Ferdinand Frühauf zu schützen oder die Forderung stehe weiterhin der OHG zu.

Teil III:

Schreinermeister Gustav Groß bietet unter der in das Handelsregister eingetragenen Firma "Gustav Groß e. Kfm. alte Schreinerkunst" in einem kleinen Verkaufsraum restaurierte Möbelstücke zum Verkauf an. Als er eines Tages erkrankt, bittet er seine Nichte Nina Neumann, ihn aushilfsweise im Verkaufsraum zu vertreten. Dazu benennt er Nina zu jedem einzelnen Verkaufsstück den Preis, den sie mindestens verlangen soll. Bei einer Kommode, die mindestens 2.000,- € wert ist, nennt Gustav Groß Nina versehentlich einen Mindestverkaufspreis von 1.000,- €, obwohl er sich mindestens 2.000,- € vorgestellt hat.

Im Laufe des Tages erscheint im Verkaufsraum Karl Kleinschmidt. Ihm gefällt die Kommode. Er wird sich mit Nina Neumann rasch zu dem Preis in Höhe von 1.100,- € handelseinig. Nina Neumann hatte ihm zuvor erklärt, "sie" könne ihm die Kommode zu diesem Preis verkaufen. Die Kommode will Kleinschmidt in einer Woche abholen und dann bar bezahlen. Als Nina Neumann ihrem Onkel am nächsten Morgen von dem Verkauf erzählt, fällt diesem sein Fehler auf. Er überlegt sich, ob er sich durch Anfechtung einer möglichen Übereignungsverpflichtung gegenüber Karl Kleinschmidt entziehen könne. Das will er nur dann tun, wenn durch die Anfechtung der möglicherweise wirksam geschlossene Vertrag auch sicher gegenstandslos wird. Dabei ist Gustav Groß auch unklar, gegenüber wem die Anfechtung zu erklären wäre. Er bittet Rechtsanwältin Renate Reiser um Rechtsrat.

---

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Hat Hans Hollinger gegen Dieter Daimer einen Anspruch auf Bezahlung der Werklohnforderung?

Zu Teil II:

Welchen Rat wird Rechtsanwältin Renate Reiser Gustav Groß erteilen?